

**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. Januar 2018**

Umlegungsverfahren „Weinsteige/Saarstraße/Klemsenstraße“

1. Inkrafttreten des Umlegungsplanes

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 30. März 2017 für das Umlegungsgebiet „Weinsteige/Saarstraße/Klemsenstraße“ in Unterjesingen aufgestellt wurde, ist mit Ablauf des 7. Mai 2017 unanfechtbar geworden. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

2. Wirkung der Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Universitätsstadt Tübingen bei den zuständigen Behörden veranlasst.

3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Europaplatz 17 (Hauptbahnhofsgebäude), Zimmer 110, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Wertermittlung und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Europaplatz 9, 72072 Tübingen eingereicht werden (§ 217 BauGB).

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen (50. Kammer). Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragssteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).